

# Schutz- und Hygienekonzept

D´Waldnaabtaler Windischeschenbach und Neuhaus e. V.

Vertreten durch:

1. Vorsitzende: Denise Prölb

(Tel.: 01703012942; E-Mail: denise\_proelss@d-waldnaabtaler.de)

## Vorwort

Aufgrund der weltweiten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus mussten auch wir unsere Vereinstätigkeit vorerst einstellen. Da es die rechtlichen Umstände nun langsam wieder zulassen, das Vereinsleben in kleinen Schritten wieder in Kraft zu setzen, geht das gleichzeitig und ausschließlich mit der Einhaltung von Hygieneregeln einher. Aus diesem Grund werden wir zum Schutz aller Beteiligten vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und einer damit einhergehenden COVID-19-Erkrankung folgende Regeln zur Einhaltung der Hygiene festlegen.

### 1. Organisatorisches:

- 1.1. Da der Verein verpflichtet ist, im richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung zu schulen, erfolgen hierzu folgende Hinweise:
  - Eine Maske kann nur dann schützen, wenn bei Nutzung die Hygieneregeln eingehalten werden. Die Hände sind vor dem Anlegen der Maske gründlich mit Seife zu waschen. Die Alltags-Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert werden, sodass die Ränder der Maske möglichst eng anliegen. Während man die Maske trägt, sollen die Hände nicht ins Gesicht gelangen. Beim Ablegen der Maske nicht an die Außenseiten fassen, da sich dort Erreger befinden können.
  - Textile Masken sind regelmäßig nach dem Gebrauch bei 60 Grad Celsius mit Waschpulver zu waschen und nach dem Trocknen am besten bei mindestens 165 Grad Celsius zu bügeln. Einweg-Masken oder selbstgemachte Mund-Nasen-Bedeckungen aus Papier können nicht wiederverwendet werden.
- 1.2. Ebenfalls muss eine Schulung hinsichtlich aller allgemeiner Hygienevorschriften erfolgen, wozu folgende Hinweise ergehen:
  - Regelmäßig und gründlich Hände waschen (genaue Hinweise dazu hängen an den Waschbecken aus) oder desinfizieren.
  - Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen.
  - Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
  - Taschentuch nach einmaligem Gebrauch entsorgen.
  - Kein Körperkontakt, Vermeidung der Berührung von Kontaktflächen und Einhaltung von Abstandsregeln.

- 1.3. Sämtliche Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht an Vereinsaktivitäten teilnehmen.
- 1.4. Vor jeder Jugendstunde ist beim Verantwortlichen die Erklärung zum Gesundheitszustand abzugeben.
- 1.5. Die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts wird seitens des jeweiligen Verantwortlichen kontrolliert und bei Verstößen werden geeignete Maßnahmen ergriffen.
- 1.6. Soweit in diesem Konzept die Rede von einem Verantwortlichen ist, ist dies der Leiter der jeweiligen Aktivität, also der Jugendleiter, Vortänzer, Vorplattler, Dirndlwart, Theaterleiter, Kassier oder Vorstand.
- 1.7. Soweit in diesem Konzept die Rede von Mitwirkenden ist, sind dies alle Vereinsmitglieder und Teilnehmer an der jeweiligen Veranstaltung.
- 1.8. Soweit in diesem Konzept die Rede von einer Aktivität ist, handelt es sich um Angebote des Vereins wie Gruppenstunden, Tanzproben, Plattlerproben und Sitzungen.
- 1.9. Die Abgabe von Speisen ist derzeit nicht möglich. Die Abgabe von Getränken ist ausschließlich in geschlossenen Flaschen möglich.
- 1.10. Bei der Trachtenanprobe gilt generell die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasen-Bedeckung. Eine Abgabe von Kleidungsstücken ist nur nach Reinigung möglich. Kleidungsstücke welche anprobiert, aber nicht mitgenommen werden, sind 72 Stunden lang unter Quarantäne zu stellen.

## **2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- 2.1. Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen ist dauerhaft im Freien und in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen und Garderoben zu halten. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von der Kontaktbeschränkung befreit sind, haben die Abstandsregeln untereinander nicht zu befolgen.
- 2.2. Für die Mitwirkenden gilt in geschlossenen Räumen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht. Dies gilt nicht, wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält.
- 2.3. Personen mit Krankheitssymptomen die, auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, (wie Fieber, Husten, Atemnot, Geschmacks- und Geruchsstörung, Hals und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, etc.) ist es nicht erlaubt an Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Dies gilt auch für Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen oder positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Sollten Personen während der Vereinsaktivität Symptome entwickeln, haben sie diese umgehend zu verlassen und sich umgehend beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Ebenfalls sollte in diesem Fall und beim Bekanntwerden einer Infektion innerhalb von 14 Tagen nach einer Vereinsaktivität eine Meldung beim Vorsitzenden (Meldung kann auch über Verantwortlichen an den

Vorsitzenden heran getragen werden), sodass weitere Maßnahmen ergriffen werden können.

- 2.4. Personen mit Vorerkrankungen bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie/Ihre Erziehungsberechtigten muss/müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Vereinsaktivitäten entscheiden. Dies gilt insbesondere für:
- Schwangere
  - Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere
  - Personen, deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist
  - Personen mit Schwerbehinderung
  - Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen
- 2.5. Jede Vereinsaktivität findet im Vereinsheim oder einer vom Verantwortlichen festgelegten Lokalität statt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen und Verlassen vor bzw. nach der Aktivität werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.

2.5.1.1.

### **3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen**

#### **Allgemeine Regelungen zu Aktivitäten im Vereinsheim**

- 3.1. Beim Betreten des Vereinsheims ist unmittelbar ein mindestens 30-sekündiges Händewaschen mit Seife erforderlich. Dazu stehen an den Waschbecken der beiden Toiletten ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die ausgehängten Hygieneinformationen sind zu beachten.
- 3.2. Nach jeder Aktivität erfolgt die Desinfektion aller Kontaktflächen (wie Türgriffe, Lichtschalter, Fenstergriffe, etc.)
- 3.3. Spätestens nach 50 Minuten und bei jedem Personenwechsel hat ein ausreichendes Durchlüften der Räumlichkeiten von mindestens 10 Minuten stattzufinden. Nach dem Öffnen bzw. Schließen der Fenster ist unmittelbar ein mindestens 30-sekündiges Händewaschen mit Seife erforderlich.
- 3.4. Folgende Türen sind während der Aktivität dauerhaft offen zu halten: die 2. Eingangstüre (Eingangstüre 1. Stock), ggf. die Türe zum Saal, die Küchentüre und die beiden Türen zu den Waschbecken. Dies ist durch einen Türstopper sicherzustellen.
- 3.5. Jeder Mitwirkende benützt nur einen Stuhl. Dieser ist nach der Aktivität wieder selbst gründlich und vollständig zu desinfizieren.
- 3.6. Jeder Mitwirkende hat sein eigenes Material zu jeder Veranstaltung mitzubringen und anschließend mit nach Hause zu nehmen. Dies gilt insbesondere für eigenes Schreibmaterial.
- 3.7. Sollten Tische und weitere Gegenstände benötigt werden, sind diese durch den Verwender nach Gebrauch vollständig zu desinfizieren.

- 3.8. Die Berührung von Ablageflächen und Einrichtungsgegenständen ist zu minimieren.
- 3.9. Bei Nutzung des Vereinsheims muss durch den Verantwortlichen sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Personenzahl (Orientierung an der Einhaltung des Mindestabstands im Verhältnis zur Raumfläche) nicht überschritten wird.

#### **4. Nachvollziehung von Infektionsketten**

- 4.1. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, findet eine Dokumentation aller Teilnehmer bei Vereinsaktivitäten statt. Eine Übermittlung dieser Informationen darf zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Zu diesem Zweck dürfen diese Daten einen Monat lang verwendet werden. Es erfolgt im Bedarfsfall eine Übermittlung dieser Informationen und Angaben zur sicheren Erreichbarkeit jedes Teilnehmers (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden.
- 4.2. Dokumentation erfolgt durch den jeweiligen Verantwortlichen.

**Dieses Schutz- und Hygienekonzept tritt am 06.07.2020 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Schutz- und Hygienekonzepts.**

**Windischeschenbach, den 03. Juli 2020**



**Denise Pröb, 1. Vorsitzende**